



SATZUNG

über die **Gebührenerhebung für die Vatertierhaltung** (**Deckgebührenordnung**)

mit Änderungen durch Gemeinderatsbeschluss vom 31.01.1986
(Die Änderungen sind fett und kursiv hervorgehoben bzw. gestrichen)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03.10.1983 (GBl. S. 578, ber. S. 720), geändert durch Gesetze vom 23.07.1984 (GBl. S. 474), vom 17.12.1984 (GBl. S. 675) und den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 15.02.1982 (GBl. S. 57) wird folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebührenerhebung für die Vatertierhaltung (Deckgebührenordnung) in der Fassung vom 01.01.1978 beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der Einrichtungen der Vatertierhaltung werden Benutzungsgebühren (Deckgebühren) nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtiger

Zur Zahlung der Gebühren ist der Tierhalter verpflichtet, der ein Tier in der öffentlichen Vatertierhaltung decken lässt.

§ 3

Gebührensätze

Die Gebühr beträgt für jeden Deckakt eines

Bullen 26,00 DM

Ebers ***20,00 DM.***

Werden Nachbedeckungen erforderlich, so sind bis zu 2 Nachbedeckungen gebührenfrei, wenn diese innerhalb von 6 Wochen nach der ersten Bedeckung erfolgen.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme eines Vattertieres und wird mit der Bekanntgabe fällig.

§ 5

Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt am 1.1.1978 in Kraft. Gleichzeitig treten bisherige Satzungen und Beschlüsse außer Kraft.

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Giengen/Brenz, den 31.01.1986

gezeichnet
Rieg
Bürgermeister